

SCHUFA Holding AG Kormoranweg 5 65201 Wiesbaden

Corporate Affairs Bereichsleitung Serena Holm

Tel.: +49 (0) 611 - 9278-130 Fax: +49 (0) 611 - 9278-357 serena.holm@schufa.de

SCHUFA Holding AG • Postfach 1829 • 65008 Wiesbaden Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Dr. Wolfgang Rühl Leiter des Referates I B 2 Mohrenstr. 37

10117 Berlin

13. Februar 2015

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Sehr geehrter Herr Dr. Rühl,

haben Sie Dank für die Übersendung des oben genannten Entwurfes und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Wir möchten anregen, in Nr. 22 folgende Änderung vorzunehmen:

22. Nach § 505 werden die folgenden §§ 505a bis 505e eingefügt:

§ 505b

Kreditwürdigkeitsprüfung bei Verbraucherdarlehensverträgen

(1) Bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen können Grundlage für die Kreditwürdigkeitsprüfung Auskünfte des Darlehensnehmers und erforderlichenfalls sowie Auskünfte von Stellen sein, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern genutzt werden dürfen, zum Zweck der Übermittlung erheben, speichern, verändern oder nutzen.

Begründung:

Die bisherige Fassung spiegelt das von sämtlichen Kreditinstituten praktizierte Verfahren zur Kreditwürdigkeitsprüfung nur unzureichend wider (1) und wird den erhöhten Anforderungen, die mit der Umsetzung der Richtlinie an die Kreditwürdigkeitsprüfung gestellt werden, nicht mehr gerecht (2):

1.

In der Gesetzesbegründung aus dem Jahr 2009 wird zur Einführung des damaligen § 509 S. 2 BGB, der hier als § 505b BGB übernommen wird, ausgeführt:

"Satz 2 bestimmt, dass sich der Unternehmer zur Bewertung der Kreditwürdigkeit auf die Auskünfte des Verbrauchers <u>oder</u> von Auskunfteien stützen kann. Dem Unternehmer ist es unbenommen, die Kreditwürdigkeit aufgrund eigener Kenntnis zu bewerten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn eine längere Geschäftsbeziehung zwischen Verbraucher und Unternehmer besteht und der Unternehmer eine "Kredithistorie" angelegt hat, die nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften im Einzelfall zulässig sein muss."

Alle Kreditinstitute greifen bei der Risikoabschätzung neben den Ihnen bereits vorliegenden Informationen (bei bestehender Geschäftsbeziehung) und den Auskünften des Verbrauchers zusätzlich auf Informationen von Auskunfteien zurück. "Fremdscores" sind immer ein Bestandteil des komplexen Risikomangementsystems eines Kreditinstituts. Dies deshalb, weil Finanzinstitute selber immer nur über einen Teil der für eine einwandfreie Kreditwürdigkeitsprüfung notwendigen Daten verfügen. Sämtliche Daten, die für ein umfassendes Bild des Verbrauchers hinsichtlich seiner Kreditwürdigkeit notwendig sind, z.B. zur vergangenen Kredithistorie, liegen den Instituten nicht vor, bzw. können so im Detail von ihnen nicht abgefragt/erhoben werden. Hier sind sie auf die Hilfe von Auskunfteien angewiesen. In die Scores der SCHUFA Holding AG fließen daher beispielsweise neben weiteren bestehenden oder abgelösten Krediten bei anderen Banken auch Informationen über Handy- und Warenkreditverträge, aber auch über unstrittige nicht bezahlte Rechnungen sowie Daten über vollstreckbare Titel und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein.

Vor diesem Hintergrund trifft die in der Begründung dargestellte Alternativität "Auskünfte des Verbrauchers *oder* Auskunfteien", die mit dem Gesetzestext "und *erforderlichenfalls* Auskünfte von Stellen sein,…" korrespondiert, nicht zu.

2.

Weiterhin stellt der neue § 505b Abs. 2 BGB erhöhte Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung. Nunmehr soll diese erfolgen "auf der Grundlage notwendiger, ausreichender und angemessener Informationen zu Einkommen, Ausgaben <u>sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Darlehensnehmers</u>".

Die RL schreibt sogar vor, es sollen "<u>sämtliche erforderlichen und relevanten Faktoren</u> berücksichtigt werden (…), die die Fähigkeit eines Verbrauchers beeinflussen könnten (…)".

Wir schaffen Vertrauen

Insofern wäre vor dem Hintergrund der oben unter Punkt 1. dargestellten Umstände sogar an eine *verpflichtende Anfrage* von Auskunfteien zu denken, um diese relevanten Faktoren möglichst zu umfassend zu erfassen.

Zumindest aber sollte das "erforderlichenfalls", das tatbestandlich einschränkend wirkt und einen Alternativitätsgedanken zum Ausdruck bringt, ersetzt werden durch eine Aufzählung mit dem Wort "sowie".

Für Rückfragen jedweder Art stehe ich sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SCHUFA Holding AG

Serena Holm

Bereichsleiterin Corporate Affairs